

# CHECKLISTEN ZU BLEIBERECHTEN

Arbeitshilfen für Migrationsfachdienste



September 2024

# **CHECKLISTEN ZU BLEIBERECHTEN**

#### Perspektiven und Wege

Bleiberechte bieten Menschen, die in Deutschland nur geduldet sind, die Möglichkeit, durch Integrationsleistungen einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erreichen.

Unsere Checklisten dienen in der Migrationsberatung als Arbeitshilfen, um aufenthaltsrechtliche Perspektiven aufzuzeigen und Wege zur Erbringung der erforderlichen Integrationsleistungen, wie z.B. Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, Ausbildungsaufnahme oder Beschäftigung zu erarbeiten.

Sie erfassen die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a AufenthG), die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG), sowie Regelungen, die einen Übergang in ein Bleiberecht ermöglichen. Hierzu zählen das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG), die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis (§16g Abs. 1 AufenthG) und die Ausbildungs-(§ 60c AufenthG) und Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) mit ihren jeweiligen Anschluss-Aufenthaltserlaubnissen.

#### Struktur und Aufbau der Checklisten

Das Aufenthaltsgesetz sieht für die Erteilung von Aufenthaltstiteln neben den in der jeweiligen Vorschrift enthaltenen besonderen auch allgemeine Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe vor. Diese befinden sich an unterschiedlichen Stellen im Gesetz. In den Checklisten werden die wichtigsten in der Praxis relevanten besonderen und allgemeinen Vorschriften zusammengefasst. Familienangehörige werden in den Checklisten berücksichtigt, soweit diese in den jeweiligen Regelungen begünstigt sind.

#### Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis / Impressum	3
CHECKLISTE #1  Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige – § 25a AufenthG	4
CHECKLISTE #2 Nachhaltige Integration – § 25b AufenthG	8
CHECKLISTE #3 Chancen-Aufenthaltsrecht – § 104c AufenthG	11
CHECKLISTE #4 Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis – § 16g AufenthG	13
CHECKLISTE #5 Ausbildungsduldung – § 60c AufenthG	17
CHECKLISTE #6 Beschäftigungsduldung – § 60d AufenthG	20

# **CHECKLISTEN ZU BLEIBERECHTEN**

#### Abkürzungsverzeichnis

ABH - Ausländerbehörde

Abs. - Absatz

AE - Aufenthaltserlaubnis

AsylG - Asylgesetz

AufenthG - Aufenthaltsgesetz

AZR - Ausländerzentralregister

BAFÖG - Bundesgesetz über

individuelle Förderung der Ausbildung

 $(Bundes aus bildungsf\"{o}rder ung sgesetz)\\$ 

BRD – Bundesrepublik Deutschland BTMG – Betäubungsmittelgesetz

bzgl. – bezüglich

BZRG -Bundeszentralregistergesetz

ChAR - Chancen-Aufenthaltsrecht

EQ - Einstiegsqualifizierung

ff. - fortfolgende

FDGO - Freiheitlich demokratische

Grundordnung

ID-Klärung - Identitätsklärung

i.d. – in der

i.V.m. - in Verbindung mit

LUS - Lebensunterhaltssicherung

max. - maximal

mind. - mindestens

offens. - offensichtlich

sachl. - sachlich

UMA – unbegleitete/r minderjährige/r

Ausländer/in

S. - Satz

z.B. – zum Beispiel

s.o. - siehe oben

sog. - sogenannt(e/n)

str. - strittig

u.a. - unter anderem

#### **Impressum**

#### **Ansprechperson**

Falko Behrens

Asyl- und Migrationsrecht | Zentrum Flucht und Migration

T +49 30 65211-1889

falko.behrens@diakonie.de

#### **Diakonie Deutschland**

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1 | 10115 Berlin

T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333

diakonie@diakonie.de

www.diakonie.de

#### Verfasser:innen

Dr. Regine Nowack - Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Falko Behrens - Diakonie Deutschland

#### **Stand**

September 2024

# Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige – § 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (1.) und deren Familienangehörigen (2ff.)

#### 1. Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 1
- Duldung oder AE nach § 104c (»ChAR«)
  - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, Duldungsanspruch ausreichend
  - Ausschluss bei Besitz einer »Duldung light« (§ 60b)
  - Keine Erteilung bei Besitz eines anderen Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltsgestattung
- Voraufenthaltszeit
  - 3 Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet, erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung
    - Bei Besitz einer Duldung: 12-monatige Vorduldungszeit erforderlich; Zeiten mit einer »Duldung light« (§ 60b) nicht anrechenbar
    - Bei Besitz einer AE nach § 104c (ChAR): Zeiten mit einer »Duldung light« (§ 60b) anrechenbar
  - Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet bis zu 3 Monaten im Einzelfall unschädlich
- 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss (Regelerteilungsvoraussetzung)
  - »Schule«: alle staatlichen / staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden, berufsbildenden und vergleichbar berufsqualifizierenden Bildungseinrichtungen und Förderschulen
  - Nichtversetzung in die n\u00e4chste Klassenstufe unsch\u00e4dlich bei positiver Prognose erfolgreichen Schulbesuchs nach W\u00fcrdigung der Gesamtumst\u00e4nde
  - Absehen von dieser Voraussetzung bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- Altersgrenzen
  - Altersuntergrenze: 14 Jahre (zum Zeitpunkt der Entscheidung)
  - Altersobergrenze: 26 Jahre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)
- Positive Integrationsprognose
  - Gesamtwürdigung sämtlicher Integrationsleistungen (insb. Sprachkenntnisse, ehrenamtliche Tätigkeiten, aktive Vereinsmitgliedschaften, soziale Kontakte) und Abwägung mit negativen Gesichtspunkten (z.B. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten)
  - In der Regel zu bejahen bei Absehbarkeit erfolgreichen Eintritts in das Berufsleben aufgrund des Schulbesuchs bzw. Schul-/ Berufsabschlusses
- Keine konkreten entgegenstehenden Anhaltspunkte zum FDGO-Bekenntnis
  - z.B. Ausweisungsinteresse nach § 54
  - Kein positives Bekenntnis zur FDGO erforderlich (anders bei § 25b Abs. 1)
- Kein zwingender Versagungsgrund »falsche Angaben oder Täuschung«
  - Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder eigener Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
    - Noch andauernde Kausalität zwischen Fehlverhalten und der Aussetzung der Abschiebung erforderlich
    - Alleinige Kausalität für Aussetzung der Abschiebung erforderlich (str.)
    - Zurechnung Fehlverhalten der Eltern nur bei aktiver Bestätigung durch volljährig gewordene Person

- Lebensunterhaltssicherung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur eigenen LUS unschädlich während schulischer oder beruflicher Ausbildung oder Hochschulstudium
  - Absehen im Ermessen möglich, z.B. nach erfolgreichem Berufsabschluss bei positiver LUS-Prognose (Bemühungen um Arbeitsstelle etc.)
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - ID-Klärung durch gültigen Pass
    - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
  - Absehen im Ermessen bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur ID-Klärung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
    - Bei Besitz einer AE nach § 104c (ChAR): Absehen im Ermessen nur möglich nach Ergreifen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen und keiner oder nicht rechtzeitiger ID-Klärung
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Pflichterfüllung durch anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz
  - Absehen im Ermessen z.B. bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- → Regelerteilungsanspruch (»Soll«-Vorschrift)
  - Bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet«: Erteilung nur im Ermessen möglich
- Erteilungsdauer: max. 3 Jahre
- Verlängerung
  - Möglich auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres

# 2. Eltern oder personensorgeberechtigtes Elternteil (§ 25a Abs. 2 S. 1)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 2 S. 1
- »Kind« im Besitz einer AE nach § 25a Abs. 1
- »Kind« minderjährig zum Zeitpunkt der Antragstellung der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils
- Familiäre Lebensgemeinschaft (nicht notwendig häusliche Gemeinschaft) mit »Kind«
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund bestimmten Fehlverhaltens
  - Falsche Angaben oder Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangelnde Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen
  - Noch andauernde Kausalität zwischen Fehlverhalten und Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung erforderlich
  - Alleinige Kausalität des Fehlverhaltens für Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung erforderlich (str.)
- Kein Ausschlussgrund aufgrund einer Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat
  - Ausnahme grundsätzlich bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerrechtlicher« Straftaten (Bagatellgrenze)
    - Bei mehreren Verurteilungen: Addierung der Tagessätze
    - Maximale Bagatellgrenze: 140 Tagessätze (str.)
  - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG)

- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit für Bedarfsgemeinschaft (mit Ausnahme der stammberechtigten Person (»Kind«) in einer Ausbildung (str.))
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht (s.o. unter 1.)
- Ermessensvorschrift (»Kann«-Vorschrift)
  - Auch bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« Erteilung im Ermessen möglich
- Erteilungsdauer: max. 3 Jahre
- Verlängerung
  - Auch nach Volljährigkeit des Kindes (stammberechtigte Person) bei fortdauerndem Besitz einer AE nach § 25 Abs. 1
- → Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen: »Eltern-Duldung« nach § 60a Abs. 2b

#### 3. (Halb-) Geschwister (§ 25a Abs. 2 S. 2)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 2 S. 2
- Eltern oder personensorgeberechtigtes Elternteil im Besitz einer AE nach § 25 a Abs. 2 S.1
- Familiäre Lebensgemeinschaft (nicht notwendig häusliche Gemeinschaft) mit Eltern oder personensorgeberechtigtem Elternteil
- Minderjährigkeit (Halb-)Geschwister
- Kein Ausschlussgrund wegen einer Straftat (Einzelheiten wie bei Eltern, s.o. unter 2.)
- Lebensunterhaltssicherung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht (s.o. unter 1.)
- Ermessensvorschrift (»Kann«-Vorschrift)
  - Auch bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« Erteilung im Ermessen möglich
- > Erteilungsdauer: max. 3 Jahre
- Verlängerung
  - Nur bis zur Volljährigkeit der (Halb-)Geschwister
- → Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen: Duldung gemäß § 60a Abs. 2b

### 4. Ehepartner:in/Lebenspartner:in (§ 25a Abs. 2 S. 3)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25 Abs. 2 S. 3
- Ehepartner:in/Lebenspartner:in im Besitz einer AE nach § 25a Abs. 1
- Familiäre Lebensgemeinschaft mit Ehepartner:in/Lebenspartner:in
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund bestimmten Fehlverhaltens (s.o. unter 2.)
- Kein Ausschlussgrund wegen einer Straftat (s.o. unter 2.)
- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung (s.o. unter 2.)
- Identitätsklärungs- und Erfüllung der Passpflicht (s.o. unter 1.)
- → Regelerteilungsanspruch (»Soll«-Vorschrift)
  - Bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet«: Erteilung nur im Ermessen möglich
- > Erteilungsdauer: max. 3 Jahre
- Verlängerung
  - Auch nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 31 i.V.m. § 25a Abs. 2 S. 4)

#### 5. Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft (§ 25a Abs. 2 S. 5)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 2 S. 5
- Elternteil im Besitz einer AE nach § 25a Abs. 1
- Minderjährigkeit des Kindes
- Ledigkeit des Kindes
- Familiäre Lebensgemeinschaft des Kindes mit Elternteil
- Kein Ausschlussgrund wegen einer Straftat (Einzelheiten wie bei Eltern, s.o. unter 2.)
- Lebensunterhaltssicherung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht (s.o. unter 1.)
- → Regelerteilungsanspruch (»Soll«-Vorschrift)
  - Bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet«: Erteilung nur im Ermessen möglich
- → Erteilungsdauer: max. 3 Jahre
- → Verlängerung
  - Möglich bis zur Volljährigkeit

# Nachhaltige Integration – § 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration für die nachhaltig integrierte Person (1.), deren Familienangehörigen (2.) und Personen mit einer Beschäftigungsduldung (3.)

#### 1. Nachhaltig integrierte geduldete Person (§ 25b Abs. 1)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25b Abs. 1 S. 1
- Duldung oder AE nach § 104c (»ChAR«)
  - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, Duldungsanspruch ausreichend
  - Ausschluss bei Besitz einer »Duldung light« (§ 60b)
  - Keine Erteilung an Inhaber:innen von anderen Aufenthaltstiteln oder Aufenthaltsgestattungen, allenfalls nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. Rücknahme Asylantrag und einer »juristischen Duldungssekunde« in Absprache mit der ABH
- Voraufenthaltszeit (Regelerteilungsvoraussetzung)
  - 6 Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet, geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis
  - 4 Jahre bei Zusammenleben mit minderjährigem ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft
    - Getrennt lebende Eltern: Tatsächliche Verantwortungsübernahme und regelmäßiges Verweilen und Übernachten im Haushalt des Elternteils maßgeblich
    - Auch andere sorgeberechtigte Personen erfasst, z. B. Großeltern, Tante/Onkel
  - Zeiten mit einer »Duldung light« (§ 60b) nur bei Besitz einer AE nach § 104c (ChAR) zum Zeitpunkt der Antragstellung anrechenbar, nicht jedoch bei Besitz einer Duldung zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet bis zu 3 Monaten im Einzelfall unschädlich
  - Abweichen von der Voraufenthaltszeit bei herausragenden Integrationsleistungen nach Absprache mit der ABH im Einzelfall nicht ausgeschlossen
- FDGO-Bekenntnis (Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Aktives Bekenntnis durch persönlich unterschriebene Erklärung erforderlich
  - Bei Zweifeln am wirksamen Bekenntnis: Persönliche Befragung möglich, bei Bedarf unter Hinzuziehung von Sprachmittlung
  - Nicht erforderlich bei Personen unter 16 Jahren
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Nachweis möglich durch Absolvierung Hauptschule, Ausbildung, Studium, Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses) oder Einbürgerungstest
  - Mündliches Prüfen durch die ABH möglich (i.d. Praxis selten)
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder positive Prognose (Regelerteilungsvoraussetzung)
  - LUS zu mehr als 50 % durch Erwerbstätigkeit, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
    - Verpflichtungserklärung(en) oder Zuwendungen, z.B. Unterhaltsleistungen, nicht anrechnungsfähig
  - Alternativ: Positive Prognose der LUS bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation
  - LUS-Berechnung/Prognose für gesamte Bedarfsgemeinschaft
  - Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen in der Regel unschädlich bei
    - Studierenden und Auszubildenden (Betroffene bleiben bei Bedarfsgemeinschaft außer Betracht)
    - Familien mit minderjährigen Kindern bei vorübergehender Angewiesenheit auf ergänzende Sozialleistungen
    - Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern bei Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme (z.B. bei Kindern unter 3 Jahren)
    - Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen
  - Absehen von dieser Voraussetzung bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen

- Mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 (Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Nachweis u.a. durch erfolgreich absolvierten Sprachkurs oder Verständigung in der ABH ohne Dolmetscher über einfache Sachverhalte (i.d. Praxis selten)
  - Kinder und Jugendliche: Nachweis über Kita- oder Schulbesuch ausreichend
  - Absehen von dieser Voraussetzung bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen
- Nachweis des Schulbesuchs bei Kindern im schulpflichtigen Alter (Regelerteilungsvoraussetzung)
   durch Vorlage Zeugnisse (mind. des letzten Jahres)
- Kein zwingender Versagungsgrund »Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung«
  - Verhinderung oder Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzliche falsche Angaben oder Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen
    - Noch andauernde Kausalität zwischen Fehlverhalten und Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung erforderlich
    - Alleinige Kausalität des Fehlverhaltens für Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung erforderlich (str.)
- Kein zwingender Versagungsgrund »Ausweisungsinteresse«
  - (Besonders) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2
  - Bei Verurteilungen: Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG)
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - ID-Klärung durch gültigen Pass
    - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
  - Absehen im Ermessen bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur ID-Klärung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
    - Bei Besitz einer AE nach § 104c (ChAR): Absehen im Ermessen nur möglich nach Ergreifen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen und keiner oder nicht rechtzeitiger ID-Klärung
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Pflichterfüllung durch anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz
  - Absehen im Ermessen z.B. bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- → Regelerteilungsanspruch (»Soll«-Vorschrift)
  - Bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet«: Erteilung nur im Ermessen möglich
  - Erteilung »Zug und Zug« (»Pass gegen AE«) bei Vorliegen aller sonstigen Erteilungsvoraussetzungen zur Erleichterung der Passbeschaffung durch ABH möglich (i.d. Praxis wünschenswert, aber sehr selten)
- > Erteilungsdauer: max. 2 Jahre
- Verlängerung möglich

#### 2. Familienangehörige (§ 25b Abs. 4)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25b Abs. 4
- Ehepartner:in, Lebenspartner:in oder minderjähriges lediges Kind in familiärer Lebensgemeinschaft (nicht notwendig häusliche Gemeinschaft) mit einer begünstigten Person nach § 25b Abs. 1
- FDGO-Bekenntnis (s.o. unter 1.)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (s.o. unter 1)
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder positive Prognose
  - Erwerbstätigkeit durch begünstigte Person nach § 25b Abs. 1 ausreichend
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 (s.o. unter 1)
- Nachweis des Schulbesuchs bei Kindern im schulpflichtigen Alter (s.o. unter 1)
- Kein zwingender Versagungsgrund (s.o. unter 1)
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht (s.o. unter 1.)
- → Regelerteilungsanspruch (»Soll«-Vorschrift)
  - Bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet«: Erteilung nur im Ermessen möglich
- Erteilungsdauer: max. 2 Jahre
- Verlängerung
  - Bei Kindern: Nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit
  - Verlängerung auch nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft möglich (§ 31 i.V.m. § 25b Abs. 4 S. 3)

### 3. Inhaber:innen der Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6)

- Erteilung an Inhaber:innen der (Familien-) Beschäftigungsduldung unter den in § 25b Abs. 6 näher beschriebenen Voraussetzungen
- Ausführliche Darstellung bei der Checkliste #6 zur Beschäftigungsduldung

# Chancen-Aufenthaltsrecht - § 104c AufenthG

Chancen-Aufenthaltsrecht für geduldete Person (1.) und deren Familienangehörigen (2.)

#### 1. Geduldete Person (§ 104c Abs. 1)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 104c
- Duldung
  - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, Duldungsanspruch ausreichend
  - »Duldung light« (§ 60b) unschädlich
  - Keine Erteilung an Inhaber:innen von anderen Aufenthaltstiteln oder Aufenthaltsgestattungen, allenfalls nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. Rücknahme Asylantrag und einer »juristischen Duldungssekunde« in Absprache mit der ABH
- Voraufenthaltszeit
  - Zum 31. Oktober 2022 seit 5 Jahren ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet, geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis
  - Zeiten mit einer »Duldung light« (§ 60b) anrechenbar
  - Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet bis zu 3 Monaten im Einzelfall unschädlich
- FDGO-Bekenntnis
  - Aktives Bekenntnis durch persönlich unterschriebene Erklärung erforderlich
  - Nicht erforderlich bei Personen unter 16 Jahren
  - Bei Zweifeln am wirksamen Bekenntnis: Persönliche Befragung möglich, bei Bedarf unter Hinzuziehung von Sprachmittlung
- Keine Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat
  - Ausnahmen grundsätzlich bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerrechtlicher« Straftaten (Bagatellgrenze) und bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten
    - Bei mehreren Verurteilungen: Addierung der Tagessätze
    - Maximale Bagatellgrenze: 140 Tagessätze (str.)
  - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG)
- Kein Regelversagungsgrund »falsche Angaben oder Täuschung«
  - Verhinderung der Abschiebung durch wiederholt vorsätzlich falschen Angaben oder Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
    - Mindestens zwei abgrenzbare Handlungen (falsche Angaben oder Täuschung) erforderlich
    - Noch andauernde Kausalität zwischen dem Fehlverhalten und der Verhinderung der Abschiebung erforderlich
    - Alleinige Kausalität des Fehlverhaltens für Verhinderung der Abschiebung erforderlich (str.)
- → Regelerteilungsanspruch (»Soll«-Vorschrift)
  - Bei Ablehnung des Asylantrag als »offensichtlich unbegründet«: Erteilung nur im Ermessen möglich
- Erteilung der AE als Ausweisersatz
- Erteilungsdauer: 18 Monate
- > Keine Verlängerung möglich
- → Wechsel aus AE nach § 104c AufenthG heraus nur in § 25a oder § 25b möglich
  - Fiktionswirkung bei Beantragung einer AE nach § 25a oder b vor Ablauf der AE nach § 104c;
     Fiktionsbescheinigungen verlängerbar
  - Keine Fiktionswirkung bei Beantragung einer anderen AE

#### 2. Familienangehörige (§ 104c Abs. 2)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 104c Abs. 2
- Duldung (s.o. unter 1.)
- Ehepartner:in, Lebenspartner:in oder minderjähriges lediges Kind in häuslicher Lebensgemeinschaft mit einer begünstigten Person nach § 104c Abs. 1
  - Bei volljährigem ledigen Kind, Minderjährigkeit bei Einreise erforderlich
- FDGO-Bekenntnis (s.o. unter 1)
- Keine Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat (s.o. unter 1.)
- Kein Regelversagungsgrund (s.o. unter 1)
- Absehen von LUS, Identitätsklärung und Passpflicht
- → Regelerteilungsanspruch (»Soll«-Vorschrift)
  - Bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet«: Erteilung nur im Ermessen möglich
- → Erteilung AE als Ausweisersatz
- → Erteilungsdauer: 18 Monate
- → Keine Verlängerung möglich
- → Wechsel aus AE nach § 104c heraus nur in § 25a oder § 25b möglich
  - Fiktionswirkung bei Beantragung einer AE nach § 25a oder b vor Ablauf der AE nach § 104c;
     Fiktionsbescheinigungen verlängerbar
  - Keine Fiktionswirkung bei Beantragung einer anderen AE

# Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis – § 16g AufenthG

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (1.) und Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung (2.)

#### 1. Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung (§ 16g Abs. 1)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 16g Abs. 1
  - Antragstellung bis zu 7 Monate im Voraus möglich
- Aufnahme einer Ausbildung während Besitzes einer Duldung nach § 60a oder Fortsetzung einer im Asylverfahren aufgenommenen Ausbildung nach Ablehnung des Asylantrages
  - Qualifizierte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
  - Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und zu der eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt
  - Erfasst: Duales Studium (betrieblicher Teil), Umschulung, Teilzeitausbildung (längere Laufzeit),
     Zweitausbildung (str.)
  - Nicht erfasst: Praktika, EQ-Maßnahmen, Studium
- Nachweis Ausbildungsplatz zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Bei betrieblicher Ausbildung: Nachweis Eintragung oder Beantragung der Eintragung des Ausbildungsvertrages in Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erforderlich
  - Bei schulischer Ausbildung: Ausbildungsvertrag mit Bildungseinrichtung oder Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag erforderlich
- Kein Ermessensversagungsgrund »offensichtlicher Missbrauch«
  - z.B. bei »Anerkanntenfällen« (BAMF-Unzulässigkeitsentscheidung wegen eines Schutzstatus in anderem Mitgliedstaat) oder bei Aussichtslosigkeit der Ausbildungsabsolvierung aufgrund fehlender Sprachkenntnisse (str.)
- Kein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6
  - »AsylbLG-Leistungsmissbrauch«
  - Andauernde Unmöglichkeit des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen aus von der antragstellenden Person zu vertretenden Gründen
    - Insb. eigene Täuschung oder eigene falsche Angaben über Identität und Staatsangehörigkeit, im Einzelfall auch fehlende Mitwirkung
    - Noch andauernde Kausalität zwischen zu vertretenden Gründen und Verhinderung der Abschiebung erforderlich
    - Alleinige Kausalität für Verhinderung der Abschiebung erforderlich (str.)
  - Staatsangehörige »sicherer Herkunftsstaaten« im Falle einer Asylantragstellung nach dem 31. August 2015 (bzw. nach dem 31. August 2023 für Staatsangehörige aus Georgien und der Republik Moldau), bei abgelehntem Asylantrag oder bei Rücknahme oder Nichtstellen eines Asylantrags
    - Ausnahmen bei Rücknahme aufgrund einer BAMF-Beratung nach § 24 Abs. 1 oder bei Rücknahme oder Nichtstellen im Interesse des Kindeswohls bei UMA
- 3-monatige Vorduldungszeit
  - Gilt nur bei Ausbildungsaufnahme im Besitz einer Duldung
  - Berücksichtigung aller Duldungsarten, nicht nur Duldungen nach § 60a

- Identitätsklärung innerhalb bestimmter Frist
  - ID-Klärung durch gültigen Pass
    - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
  - Bei Einreise bis zum 31.12.2016: Bis zur Beantragung der AE nach § 16g
  - Bei Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020; Spätestens zum 30.06.2020
  - Bei Einreise nach dem 31.12.2019: 6 Monate nach Einreise
  - Verspätete ID-Klärung:
    - Unschädlich bei Ergreifen aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung innerhalb der Fristen und Nicht-Vertretenmüssen der verspäteten ID-Klärung
    - Schädlich bei verspätetem Ergreifen der Maßnahmen nach Ablauf der Fristen für die ID-Klärung (str.)
  - Nicht erfolgte ID-Klärung:
    - Schädlich bei Nicht-Ergreifen der Maßnahmen innerhalb der Fristen
    - Bei Nachweis des Ergreifens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung: Erteilung einer AE nach § 16g im Ermessen möglich (»Kann«-Vorschrift)
- Kein Ausschlussgrund wegen Terrorismusbezügen, Straftat, Ausweisung oder Abschiebungsanordnung
  - Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen
  - Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat
    - Ausnahme grundsätzlich bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerrechtlicher« Straftaten (Bagatellgrenze)
      - Bei mehreren Verurteilungen: Addierung der Tagessätze
      - Maximale Bagatellgrenze: 140 Tagessätze (str.)
    - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG)
  - Ausweisungsverfügung nach §§ 53ff. (Erlöschen des Aufenthaltstitels)
  - Abschiebungsanordnung nach § 58a (Gefahr für die Sicherheit der BRD oder terroristische Gefahr)
- Kein Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
  - Gilt nur bei Aufnahme der Ausbildung im Besitz einer Duldung
  - Konkrete Maßnahmen
    - · Veranlassung ärztlicher Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
    - Beantragung Förderung freiwillige Ausreise
    - Buchung von Transportmitteln
    - Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen
    - Einleitung Dublin-Verfahren (Liegt Dublin-Bescheid vor?)
  - Hinreichender sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Maßnahme und Aufenthaltsbeendigung erforderlich
- Lebensunterhaltssicherung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Monatliche Mittel in Höhe von max. 775 Euro (entspr. § 12 BAföG)
  - Ergänzende öffentliche Leistungen unschädlich, insb. bei betrieblicher Ausbildung oder Ausbildung in einem Pflegeberuf bei ergänzendem Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (§ 57 SGB III) zusätzlich zu Gehalt
  - Nebentätigkeit von bis zu 20 Stunden in einer vom Zweck der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung möglich
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Pflichterfüllung durch anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz
  - Absehen von Passpflicht im Ermessen möglich, bei nicht erfolgter ID-Klärung trotz des Treffens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung innerhalb der Fristen (s.o.)
- Anspruch (»Ist«-Vorschrift)
  - Bei nicht erfolgter ID-Klärung trotz des Treffens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung innerhalb der Fristen (s.o.): Erteilung AE nach § 16g nur im Ermessen möglich
- → Erteilung frühestens bis zu 6 Monate im Voraus
- > Erteilungsdauer: Gesamte Dauer der Ausbildung

- → Unverzügliche Mitteilungspflicht für Bildungseinrichtung (Ausbildungsbetrieb und Berufsschule) und Inhaber:in der AE bei Beendigung oder Abbruch der Ausbildung in der Regel innerhalb von 2 Wochen ggü. der ABH
- Verlängerungsgründe
  - Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Elternzeit, Nichtbestehen von Abschlussprüfungen)
  - Beendigung oder Abbruch des Ausbildungsverhältnisses: Auf Antrag Anspruch auf Verlängerung der AE nach § 16g Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 einmalig um 6 Monate zum Zweck der Suche nach weiterem Ausbildungsplatz
    - LUS-Erfordernis entfällt bei AE zwecks Suche nach weiterem Ausbildungsplatz
    - Bei erfolgreicher Suche eines weiteren Ausbildungsplatzes, Erteilung der AE nach § 16g entsprechend des neuen Ausbildungsvertrages
  - Erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung: Verlängerung der AE einmalig für 6 Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung
- Zwingende Widerrufsgründe
  - Terrorismusbezüge, Straftaten, Ausweisung, Abschiebungsanordnung (s.o.)
  - Vorzeitige Beendigung oder Abbruch der Ausbildung ohne rechtzeitigen Antrag auf Verlängerung der AE zwecks Suche nach weiterem Ausbildungsplatz (s.o.).
    - Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 zur Suche nach weiterem Ausbildungsplatz denkbar; Erteilung einer neuen AE nach § 16g Abs. 1 bei erfolgreicher Suche möglich
  - Abbruch der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz im Falle der Verlängerung der AE nach Absatz 5 (s.o.)

# 2. Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung (§ 16g Abs. 8)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 16g Abs. 8
- Erfolgreicher Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. einer Assistenz- oder Helferausbildung (str.)
- Vorheriger Besitz einer AE nach § 16g
- (Weiter-)Beschäftigung entsprechend der beruflichen Qualifikation
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
  - Einholung Zustimmung verwaltungsintern durch ABH
- Ausreichender Wohnraum
- Ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
- Keine Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Keine Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat
  - Ausnahmen grundsätzlich bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerrechtlicher« Straftaten (Bagatellgrenze)
    - Bei mehreren Verurteilungen: Addierung der Tagessätze
    - Maximale Bagatellgrenze: 140 Tagessätze (str.)
  - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG)
- Lebensunterhaltssicherung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
- Erfüllung Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Pflichterfüllung durch anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz
  - Absehen von Passpflicht im Ermessen möglich, bei nicht erfolgter ID-Klärung trotz des Treffens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung innerhalb der Fristen (s.o. unter 1.)

- → Anspruch (»Ist«-Vorschrift)
- → Erteilungsdauer: 2 Jahre
- > Verlängerung möglich
  - Nach 2 Jahren jede Beschäftigung möglich
- Zwingende Widerrufsgründe
  - Auflösung des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses aus in der Person des Ausländers liegenden Gründen
  - Terrorismusbezüge, Straftaten, Ausweisung, Abschiebungsanordnung (s.o. unter 1.)

# Ausbildungsduldung - § 60c AufenthG

Ausbildungsduldung (1.) und Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung im Anschluss an eine Ausbildungsduldung (2.)

#### 1. Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 1)

- Aufnahme einer Ausbildung während Besitzes einer Duldung nach § 60a oder Fortsetzung einer im Asylverfahren aufgenommenen Ausbildung nach Ablehnung des Asylantrages
  - Qualifizierte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
  - Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und zu der eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt
  - Erfasst: Duales Studium (betrieblicher Teil), Umschulung, Teilzeitausbildung (längere Laufzeit),
     Zweitausbildung (str.)
  - Nicht erfasst: Praktika, EQ-Maßnahmen, Studium
- Nachweis Ausbildungsplatz zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Bei betrieblicher Ausbildung: Nachweis Eintragung oder Beantragung der Eintragung des Ausbildungsvertrages in Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erforderlich
  - Bei schulischer Ausbildung: Ausbildungsvertrag mit Bildungseinrichtung oder Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag
- Kein Ermessensversagungsgrund »offensichtlicher Missbrauch«
  - z.B. bei »Anerkanntenfällen« (BAMF-Unzulässigkeitsentscheidung wegen eines Schutzstatus in anderem Mitgliedstaat) oder bei Aussichtslosigkeit der Absolvierung der Ausbildung aufgrund fehlender Sprachkenntnisse (str.)
- Kein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6
  - »AsylbLG-Leistungsmissbrauch«
  - Andauernde Unmöglichkeit des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen aus von der antragstellenden Person zu vertretenden Gründen
    - Insb. eigene Täuschung oder eigene falsche Angaben über Identität und Staatsangehörigkeit, im Einzelfall auch fehlende Mitwirkung
    - Noch andauernde Kausalität zwischen zu vertretenden Gründen und der Verhinderung der Abschiebung erforderlich
    - 。 Alleinige Kausalität für Verhinderung der Abschiebung erforderlich (str.)
  - Staatsangehörige »sicherer Herkunftsstaaten« im Falle einer Asylantragstellung nach dem 31. August 2015 (bzw. nach dem 31. August 2023 für Staatsangehörige aus Georgien und der Republik Moldau) bei abgelehntem Asylantrag bei oder bei Rücknahme oder Nichtstellen eines Asylantrags
    - Ausnahmen bei Rücknahme aufgrund einer BAMF-Beratung nach § 24 Abs. 1 oder bei Rücknahme oder Nichtstellen im Interesse des Kindeswohls bei UMA
- 3-monatige Vorduldungszeit
  - Gilt nur bei Ausbildungsaufnahme im Besitz einer Duldung
  - Berücksichtigung aller Duldungsarten, nicht nur Duldungen nach § 60a
- Identitätsklärung innerhalb bestimmter Frist
  - ID-Klärung durch gültigen Pass
    - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
  - Bei Einreise bis zum 31.12.2016: Bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
  - Bei Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020: Spätestens zum 30.06.2020
  - Bei Einreise nach dem 31.12.2019: 6 Monate nach Einreise

- Verspätete ID-Klärung:
  - Unschädlich bei Ergreifen aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung innerhalb der Fristen und Nicht-Vertretenmüssen der verspäteten ID-Klärung
  - Schädlich bei verspätetem Ergreifen der Maßnahmen zur ID-Klärung nach Ablauf der Fristen (str.)
- Nicht erfolgte ID-Klärung:
  - Schädlich bei Nicht-Ergreifen der Maßnahmen innerhalb der Fristen
  - Bei Nachweis des Ergreifens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung innerhalb der Fristen: Erteilung einer Ausbildungsduldung im Ermessen möglich (»Kann«-Vorschrift)
- Kein Ausschlussgrund wegen Terrorismusbezügen, Straftat, Ausweisung oder Abschiebungsanordnung
  - Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen
  - Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat
    - Ausnahme grundsätzlich bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerrechtlicher« Straftaten (Bagatellgrenze)
      - Bei mehreren Verurteilungen: Addierung der Tagessätze
      - Maximale Bagatellgrenze: 140 Tagessätze (str.)
    - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG)
  - Ausweisungsverfügung nach §§ 53ff. (Erlöschen des Aufenthaltstitels)
  - Abschiebungsanordnung nach § 58a (Gefahr für die Sicherheit der BRD oder terroristische Gefahr)
- Kein Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
  - Gilt nur bei Aufnahme der Ausbildung im Besitz einer Duldung
  - Konkrete Maßnahmen:
    - Veranlassung ärztlicher Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
    - Beantragung Förderung freiwillige Ausreise
    - Buchung von Transportmitteln
    - Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen
    - Einleitung Dublin-Verfahren (Liegt Dublin-Bescheid vor?)
  - Hinreichender sachl. und zeitl. Zusammenhang zwischen Maßnahme und Aufenthaltsbeendigung erforderlich
- Anspruch (»Ist«-Vorschrift)
  - Bei nicht erfolgter ID-Klärung trotz des Treffens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung innerhalb der Fristen (s.o.): Erteilung Ausbildungsduldung nach § 60c nur im Ermessen möglich
- → Erteilung frühestens bis zu 6 Monate im Voraus
- → Erteilungsdauer: Gesamte Dauer der Ausbildung
- Unverzügliche Mitteilungspflicht für Bildungseinrichtung (Ausbildungsbetrieb und Berufsschule) bei Beendigung oder Abbruch in der Regel innerhalb von 2 Wochen ggü. der ABH
- Erlöschensgründe
  - Terrorismusbezüge, Straftaten, Ausweisung, Abschiebungsanordnung (s.o.)
  - Vorzeitige Beendigung oder Abbruch der Ausbildung
- → Einmalige Neuerteilung einer Duldung für 6 Monate zur Suche nach weiterem Ausbildungsplatz nach Beendigung oder Abbruch
- Verlängerungsgründe
  - Verlängerung Ausbildungsverhältnis (z.B. Elternzeit, Nichtbestehen von Abschlussprüfungen)
  - Erfolgreicher Abschluss: Verlängerung der Ausbildungsduldung einmalig für 6 Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung
- → Wechsel in §§ 25a und b möglich

### 2. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung im Anschluss an eine Ausbildungsduldung (§ 19d Abs. 1a)

- Antrag auf Erteilung AE § 19d Abs. 1a vor Abschluss Ausbildung
- Besitz einer Ausbildungsduldung zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Erlöschen Ausbildungsduldung mit bestandener Prüfung
  - Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung während des Asylverfahrens: Erteilung AE § 19d
     Abs. 1a nach negativem Abschluss des Asylverfahrens oder Rücknahme des Asylantrags möglich
- Erfolgreicher Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. einer Assistenz- oder Helferausbildung (str.)
- (Weiter-)Beschäftigung entsprechend der beruflichen Qualifikation
- Ausreichender Wohnraum
- Ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
- Keine Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Keine Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat
  - Ausnahme grundsätzlich bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerrechtlicher« Straftaten (Bagatellgrenze)
    - Bei mehreren Verurteilungen: Addierung der Tagessätze
    - Maximale Bagatellgrenze: 140 Tagessätze (str.)
  - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG)
- Lebensunterhaltssicherung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - ID-Klärung durch gültigen Pass
    - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Pflichterfüllung durch anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz
- Visumverfahren (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Absehen im Ermessen möglich
- Keine Sperrwirkung
  - Bei Ablehnung oder Rücknahme Asylantrag: Absehen von Sperrwirkung nach § 10 Abs. 1 im Ermessen möglich (Ermessensreduzierung auf Null, str.)
  - Bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AsylG:
     Absehen von Sperrwirkung ausgeschlossen (str.)
- Anspruch (»Ist«-Vorschrift)
- > Erteilungsdauer: 2 Jahre
- > Verlängerung möglich
  - Nach 2 Jahren jede Beschäftigung möglich
- Zwingende Widerrufsgründe
  - Auflösung des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses aus in der Person des Ausländers liegenden Gründen
  - Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat
    - Ausnahmen grundsätzlich bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerrechtlicher« Straftaten
      - Bei mehreren Verurteilungen: Addierung der Tagessätze
      - Maximale Bagatellgrenze: 140 Tagessätze (str.)
    - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG)

# Beschäftigungsduldung - § 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung für Ausländer:in und Ehe-/Lebenspartner:in (1.), für Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft (2.) und Aufenthaltsgewährung im Anschluss an eine Beschäftigungsduldung (3.)

#### 1. Beschäftigungsduldung (§ 60d Abs. 1)

- Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 1
- Einreise bis zum 31.12.2022
  - Gilt auch für Ehe-/Lebenspartner:innen
  - Eintrag im AZR maßgeblich, außer bei Nachweis einer früheren Einreise
- Identitätsklärung innerhalb bestimmter Frist
  - Gilt auch für Ehe-/Lebenspartner:innen
  - ID-Klärung durch gültigen Pass
    - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
  - Bei Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2022 und Beantragung der Beschäftigungsduldung nach dem 31.12.2024: Bis zum 31.12.2024
  - In allen anderen Fällen: Bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung (Frist wächst mit)
  - Verspätete ID-Klärung:
    - Unschädlich bei Ergreifen aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung innerhalb der Fristen und Nicht-Vertretenmüssen der verspäteten ID-Klärung
    - Schädlich bei verspätetem Ergreifen der Maßnahmen zur ID-Klärung nach Ablauf der Fristen (str.)
  - Nicht erfolgte ID-Klärung:
    - Schädlich bei Nicht-Ergreifen der Maßnahmen innerhalb der Fristen
    - Bei Nachweis des Ergreifens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die ID-Klärung innerhalb der Fristen: Erteilung einer Beschäftigungsduldung im Ermessen möglich (»Kann«-Vorschrift)
- 12-monatige Vorduldungszeit
  - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich; Duldungsanspruch ausreichend
  - Zeiten mit einer »Duldung light« (§ 60b) nicht anrechenbar
  - Zeiten mit einer Ausbildungsduldung nach § 60c anrechenbar (str.)
- 12-monatige Vorbeschäftigung
  - Von der ABH genehmigte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
  - Regelmäßige Arbeitszeit mindestens 20 Stunden pro Woche
  - Kurzfristige unverschuldete Unterbrechungen unschädlich
  - Unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht erforderlich
- Lebensunterhaltssicherung durch Beschäftigung
  - Zum Zeitpunkt der Erteilung der Beschäftigungsduldung und innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch beschäftigte Person
- Mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2
  - Nachweis durch erfolgreich absolvierten Sprachkurs oder Gesprächsführung zur Erteilung der Beschäftigungsduldung in deutscher Sprache
- Keine Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat
  - Ausnahme grundsätzlich bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerrechtlicher« Straftaten (Bagatellgrenze)
    - Bei mehreren Verurteilungen: Addierung der Tagessätze
    - Maximale Bagatellgrenze: 140 Tagessätze (str.)
  - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BZRG)
  - Gilt auch für Ehe-/Lebenspartner:innen

- Keine Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen
  - Gilt auch für Ehe-/Lebenspartner:innen
- Keine Ausweisungsverfügung oder keine Abschiebungsanordnung nach § 58a (Gefahr für die Sicherheit der BRD oder terroristische Gefahr)
- Erfolgreicher Abschluss Integrationskurs
  - Gilt nur, soweit Verpflichtung zur Teilnahme bestand
  - Unverschuldeter Abbruch Integrationskurs unschädlich
  - Gilt auch für Ehe-/Lebenspartner:innen
- Weitere Voraussetzungen bei familiärer Lebensgemeinschaft mit minderjährigen Kindern
  - Nachweis tatsächlicher Schulbesuch bei schulpflichtigen Kindern
  - Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten im Sinne von § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BTMG
  - Gilt für alle in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kinder
- → Regelerteilungsanspruch (»In der Regel zu erteilen«)
  - Gilt auch für Ehe-/Lebenspartner:innen
- > Erteilungsdauer: 30 Monate
- > Verlängerung möglich
- Zwingender Widerruf bei Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen
- Unverzügliche Mitteilungspflicht für Arbeitgeber und Inhaber:in der Beschäftigungsduldung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis ggü. der ABH

# 2. Beschäftigungsduldung für Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft

- Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 2
- Minderjähriges lediges Kind in familiärer Lebensgemeinschaft mit Inhaber:in der Beschäftigungsduldung
- Anspruch (»Ist-Vorschrift)
- Erteilungsdauer
  - Gleicher Aufenthaltszeitraum wie stammberechtigte Person (Inhaber:in der Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 1)
  - Bei Einreise oder Geburt nach dem 31.12.2022: Restlaufzeit der Beschäftigungsduldung der stammberechtigten Person
- Erreichen Volljährigkeit vor Ablauf der Laufzeit unschädlich
- Verlängerung möglich
- → Wechsel in § 25a Abs. 1 denkbar

# 3. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration im Anschluss an eine Beschäftigungsduldung (§ 25b Abs. 6)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25b Abs. 6 für beschäftigte:n Ausländer:in und ggf. für Ehegatt:in, Lebensgefährt:in und in familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige Kinder
- Besitz einer Beschäftigungsduldung seit 30 Monaten

- Erfüllung aller Voraussetzungen von § 25b Abs. 1 (siehe Checkliste #2 Nachhaltige Integration § 25b AufenthG) und § 60d Abs. 1 (s.o. unter 1.) mit folgenden Modifikationen
  - Voraufenthaltszeiten (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1) nicht erforderlich
  - Mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2
    - Bei Möglichkeit Besuch Integrationskurs: Nachweis hinreichender schriftlicher Kenntnisse der deutschen Sprache (A2) durch Ausländer:in, Ehegatt:in oder Lebensgefährt:in erforderlich
  - Strengere Regelungen bzgl. Lebensunterhaltssicherung aus § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 (s.o. unter 1.)
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - ID-Klärung durch gültigen Pass
    - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
  - Absehen im Ermessen bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur ID-Klärung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
    - Bei Besitz einer AE nach § 104c (ChAR): Absehen im Ermessen nur möglich nach Ergreifen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen und keiner oder nicht rechtzeitiger ID-Klärung
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
  - Pflichterfüllung durch anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz
  - Absehen im Ermessen z.B. bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- → Regelerteilungsanspruch (»Sollvorschrift«)
  - Gilt auch für Ehe-/Lebenspartner:innen und in familiärer Lebensgemeinschaft lebende minderjährige Kinder
  - Bei Ablehnung Asylantrag als »offensichtlich unbegründet«: Erteilung nur im Ermessen möglich
- > Erteilungsdauer: Maximal 2 Jahre
- Verlängerung möglich
  - Voraussetzungen von § 60d Abs. 1 nicht mehr erforderlich (Erleichterung bei der Lebensunterhaltssicherung)